

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1462

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2021

58. Änderung: Einreihung der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten der Volksschule (§ 384 GAV)

1. Ausgangslage

Die Einreihung der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten der Volksschule ist im Besonderen Teil VIII des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) enthalten. Bei § 384 GAV hat sich Änderungsbedarf ergeben. Der Änderungsbedarf betrifft die Lehrbeauftragten für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht (Absatz 2) und lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

- **Lehrpersonen:** Einreihung wie bisher;
- **Lehrbeauftragte:** Einreihung **neu** entsprechend ihrem Einsatz auf der Schulstufe.

Zudem werden die Bezirkslehrerpatente und die Sekundarstufenpatente künftig ebenfalls bei den Lehrbeauftragten aufgeführt und die von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Diplome für Lehrpersonen ausdrücklich genannt.

2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Lehrpersonen verfügen über ein nach der Volksschulgesetzgebung und den massgebenden interkantonalen Regelungen erforderliches Diplom für die entsprechende Schulart und Schulstufe (§ 337^{bis} Abs. 2 GAV). Lehrbeauftragte erfüllen nicht alle an die Lehrpersonen gestellten fachlichen oder pädagogischen Anforderungen (§ 337^{bis} Abs. 3 GAV). Entsprechend sind Lehrbeauftragte tiefer eingereiht als Lehrpersonen (vgl. § 384 GAV).

2.2 Lehrbeauftragte für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht (§ 384 Abs. 2 GAV)

Lehrbeauftragte für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht, die nicht über das entsprechende Lehr- oder Stufendiplom verfügen, sind heute unabhängig von der Schulstufe, auf welcher sie unterrichten, in die Lohnklassen 18, 15 und 12 eingereiht (§ 384 Abs. 2 GAV). Das hat zur Folge, dass beispielsweise ein Lehrbeauftragter, welcher über eine abgeschlossene Ausbildung als Sekundarschullehrperson verfügt, schlechter entlohnt wird, als wenn er den ordentlichen Unterricht auf der Sekundarstufe I erteilen würde (auf der Sekundarstufe I wäre die ausgebildete Sekundarschullehrperson in die Lohnklasse 20 oder 21 eingereiht).

Neu sollen Lehrbeauftragte ohne das entsprechende Lehr- oder Stufendiplom für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht *entsprechend ihrem Einsatz auf der Schulstufe* eingereiht

werden. Dadurch werden die Lehrbeauftragten beim Erteilen des sonder- bzw. heilpädagogischen Unterrichts so gestellt, wie es ihrer Ausbildung für den ordentlichen Unterricht entspricht.

Die Bezirkslehrerpatente und Sekundarstufenpatente sind fälschlicherweise in der Kategorie Lehrpersonen aufgeführt. Personen, die im Besitz solcher Patente sind, erfüllen nicht alle für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht erforderlichen fachlichen oder pädagogischen Anforderungen. Diese Personen sind deshalb gemäss § 337^{bis} Abs. 3 GAV als Lehrbeauftragte zu qualifizieren. Die Patente sind künftig in der Kategorie Lehrbeauftragte aufzuführen.

§ 384 Absatz 2 lautet neu wie folgt (die Änderungen sind **rot** gekennzeichnet):

Kategorie	Voraussetzung	LK bisher	LK neu
Lehrpersonen	Diplom gemäss Art. 15 des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 ¹⁾	21	21
	Diplom gemäss Art. 22 des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 ²⁾ sowie kantonales Bezirkslehrerpatent	20	20
	Sonderpädagogik- bzw. Heilpädagogik-Patente oder Sekundarstufenpatente anderer Kantone	20	20
	Alte Diplome Früherziehung	19	19
Lehrbeauftragte			
	Diplom gemäss Art. 11 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999³⁾ oder kantonales Bezirkslehrerpatent	20	21
	Diplom gemäss Art. 19 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999⁴⁾ oder kantonale Sekundarstufenpatente	20	20
	Hochschuldiplom oder Diplom gemäss Art. 10 und 18 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999⁵⁾ oder kantonales Primarschulpatent	18	15, 18, gemäss Einsatz auf der Schulstufe
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	15	12, 15; gemäss Einsatz auf der Schulstufe

¹ EDK Rechtssammlung 4.2.2.2.

² EDK Rechtssammlung 4.2.2.2.

³ EDK Rechtssammlung 4.2.2.4.

⁴ EDK Rechtssammlung 4.2.2.4.

⁵ EDK Rechtssammlung 4.2.2.3.

	Berufsausbildung oder Maturität	12	9, 12; gemäss Ein- satz auf der Schulstufe
--	---------------------------------	----	---

2.3 Änderung von § 384 GAV

Absatz 2 lautet neu wie folgt:

² Lehrpersonen und Lehrbeauftragte für den sonder- bzw. heilpädagogischen Unterricht werden wie folgt eingereiht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrpersonen		
	Diplom gemäss Art. 15 des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 ¹⁾	21
	Diplom gemäss Art. 22 des Reglementes über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 ²⁾	20
	Sonderpädagogik- bzw. Heilpädagogik-Patente anderer Kantone	20
	Alte Diplome Früherziehung	19
Lehrbeauftragte		
	Diplom gemäss Art. 11 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 ³⁾ oder kantonales Bezirkslehrerpatent	21
	Diplom gemäss Art. 19 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 ⁴⁾ oder kantonale Sekundarstufenpatente	20
	Hochschuldiplom oder Diplom gemäss Art. 10 und 18 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999 ⁵⁾ oder kantonales Primarschulpatent	15, 18; gemäss Ein- satz auf der Schulstufe
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12, 15; gemäss Ein- satz auf der Schulstufe
	Berufsausbildung oder Maturität	9, 12; gemäss Ein- satz auf der Schulstufe

¹ EDK Rechtssammlung 4.2.2.2.

² EDK Rechtssammlung 4.2.2.2.

³ EDK Rechtssammlung 4.2.2.4.

⁴ EDK Rechtssammlung 4.2.2.4.

⁵ EDK Rechtssammlung 4.2.2.3.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurde die Änderung von § 384 Absatz 2 GAV beantragt und sie hat an der Sitzung vom 17. August 2021 der Änderung zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der vorliegenden Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. Februar 2022 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.

Verteiler

Personalamt (3)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)